

Schwäbisch Hall e. V.

SATZUNG

vom 19.10.1986 mit Nachtrag vom 10.11.1986, zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 27.07.2021 sowie vom 19.07.2022

Top Tanz Club Rot-Gold Schwäbisch Hall e. V. Geschäftsstelle: Im Vogelsang 22 • 74523 Schwäbisch Hall www.ttc-rot-gold-sha.de • kontakt@ttc-rot-gold-sha.de Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim • IBAN: DE16 6225 0030 0002 3769 14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen **Top Tanz Club Rot-Gold Schwäbisch Hall e. V.** und hat seinen Sitz in 74523 Schwäbisch Hall. Der Top Tanz Club Rot-Gold Schwäbisch Hall e. V. besteht seit Oktober 1985 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 2.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwäbisch Hall.
- 3.) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im
 - a) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im deutschen Sportbund (DSB)
 - b) Landestanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW) Fachverband im WLSB
 - c) Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Top Tanz Club Rot-Gold Schwäbisch Hall e. V. mit Sitz in Schwäbisch Hall verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- 2.) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine T\u00e4tigkeit und etwaigem Verm\u00f6gen dienenausschlie\u00dflich und unmittelbar gemeinn\u00fctzigen Zwecken im Sinne des \u00a75 52 der Abgabenordnung.
- 2.) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 4.) Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landessportverbandes Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder:
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde (passive)
- 2.) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3.) Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche oder in Textform verfasste Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 6.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich oder in Textform begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durcheinstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffendem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichoder in Textform begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist, und auch nach Mahnung durch Brief innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen nicht bezahlt hat.

§ 6 Organe des Vereins

1.)

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern (sporttreibende und fördernde) und Ehrenmitgliedern.
- 2.) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung, auch auf den gesetzlichen Vertreter, ist nicht zulässig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen oder in Textform abgefasstem Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen der Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmeinheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Pressewart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- 2.) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren oder ein Ehrenmitglied werden.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet evtl. den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftwart und der Sportwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6.) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitglieds ergänztsich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Ziffer 6. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes

1.)

- a) Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- b) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu, die es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Tanzen, Spiel, Sport) im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 (Jugendordnung)

Der Top Tanz Club Rot-Gold Schwäbisch Hall e. V. gibt sich eine Jugendordnung gemäß beigefügter Anlage und gemäß Antrag vom 22.09.1993 der Vorstandschaft.

Anlage: Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Top Tanz Club Rot-Gold Schwäbisch Hall e. V. .

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitmäßigen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- 1 Vereinsjugendleiter/in
- 1 Vereinsjugendsprecher/in
- 2 weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schaubild

